



Unterrichtung 19/225

der Landesregierung

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 5 i.V. mit § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL

im Hause

19. Mai 2020

Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz

hier: Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie gemäß § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) über das Ergebnis der Verhandlungen zum Entwurf der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) sowie über die Absicht unterrichten, die Zusatzvereinbarung für das Land Schleswig-Holstein zu unterzeichnen.

Ich bedauere, dass ich das Parlament nicht zu einem früheren Zeitpunkt informieren und die in § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 PIG bestimmte Frist von vier Wochen einhalten konnte. Dies ist den aktuellen Umständen geschuldet:

Der Koalitionsausschuss der die Bundesregierung tragenden Parteien hat - vor dem Hintergrund, dass während der Corona-bedingten Schulschließungen nicht alle Schülerinnen und Schüler über die für eine Teilhabe an digitalen Bildungsangeboten erforderlichen Endgeräte verfügen - erst am 23. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.“

Das auf der Grundlage dieses Beschlusses angekündigte „Sofortausstattungsprogramm“ des Bundes ist unter der Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gemeinsam mit den Ländern erarbeitet worden. Bereits in dieser Woche soll die Vereinbarung von Bund und Ländern unterzeichnet werden.

Das Sofortausstattungsprogramm stellt eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 dar, soll aber eine im Vergleich dazu einfache und unbürokratische Vergabe der Finanzhilfen des Bundes ermöglichen. Der zwischen Bund und Ländern inzwischen geeinte Entwurf der Zusatzvereinbarung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Das Kabinett hat dem Entwurf des Sofortausstattungsprogramms und der Unterzeichnung durch das Land Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 19.05.2020 zugestimmt. Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die 500 Mio. € des Sofortausstattungsprogramms werden entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, so dass 17.026.300 € auf Schleswig-Holstein entfallen (§ 6 Absatz 1 der Zusatzvereinbarung - ZV). Die Zusatzvereinbarung verpflichtet die Länder, einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% dieser weiteren Bundesmittel zu erbringen (§ 1 Absatz 2 ZV). Die Länder entscheiden, ob und inwieweit dieser Eigenanteil auf die Schulträger umgelegt wird. Die Landesregierung plant keine solche Umlage.
- Der im o.g. Beschluss des Koalitionsausschusses genannte Begriff des „bedürftigen“ Schülers ist nicht in einem sozialrechtlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr sollen die Schulen vor Ort entscheiden, ob es aus ihrer Sicht einen besonderen

Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden (§ 2 Absatz 1 ZV).

- Auch der Betrag von 150 Euro pro Endgerät ist deshalb überholt. Es gilt das Ziel, die Finanzhilfen so einzusetzen, dass einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern schulische Bildung zu Hause, digital unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), zugänglich gemacht wird (vgl. § 2 Absatz 1 ZV).
- Durch das Sofortausstattungsprogramm sollen die Schulen bzw. die Schulträger nicht nur digitale Endgeräte für unversorgte Schülerinnen und Schülern beschaffen und ihnen leihweise zur Verfügung stellen können. Die Finanzhilfen des Bundes können auch genutzt werden, um die Ausstattung von Schulen mit professionellen online-Lehrangeboten zu fördern (§ 2 Absatz 2 ZV). Es liegt in der Entscheidungsbefugnis der Länder, die Finanzhilfen entweder nur für die Beschaffung von Endgeräten zu verwenden oder auch für diese online-Lernangebote einzusetzen.
- Die aus den Mitteln dieses Sofortausstattungsprogramms finanzierten schulgebundenen mobilen Endgeräte werden nach von den Ländern zu erlassenden Regelungen entweder von ihnen selbst, von den Schulträgern oder in deren Auftrag beschafft (§ 5 Absatz 2 ZV).
- Der Förderzeitraum beginnt mit den Corona-bedingten Schulschließungen, die in Schleswig-Holstein seit dem 16. März 2020 in Kraft sind (vgl. § 4 ZV).

Die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in enger Kooperation mit den Kommunalen Landesverbänden angehen. Dabei wird das Ziel verfolgt, dass die Schulen noch vor den Sommerferien digitale Endgeräte zur Ausleihe an ihre Schülerinnen und Schüler erhalten können.

Wie beim DigitalPakt Schule sollen sowohl die Träger der öffentlichen Schulen, der Schulen der dänischen Minderheit sowie die Träger der Ersatz- und Pflegeschulen berücksichtigt werden.

Der Abschluss der Zusatzvereinbarung hat für Schleswig-Holstein so viele Vorteile, dass der Eigenanteil, der gemäß § 1 Absatz 2 ZV von den Ländern zu erbringen ist, demgegenüber nicht ins Gewicht fällt. Das Land wird durch die Finanzhilfen des Bundes vielmehr in die Lage versetzt, seine eigenen Anstrengungen zur Digitalisierung der schulischen Bildung und zur Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an digitalen Bildungsangeboten noch verstärken zu können.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

Anlage

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)

Präambel

Die weltweite COVID-19 Pandemie bedeutet für die Schulen in Deutschland, dass Präsenzunterricht für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler auf absehbare Zeit nur eingeschränkt stattfinden kann und durch gute - auch digitale - Angebote und Formate ergänzt werden muss. In dieser beispiellosen Situation ist der Bund bereit, den Ländern, nach Maßgabe der nachfolgenden Zusatzvereinbarung, zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereitzustellen. Die Länder stellen diese Mittel ausschließlich zu den Zwecken des § 2 ihren Schulträgern zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Bund, in Absprache mit den Ländern, mit Mobilfunkanbietern nach Lösungen für Schülerinnen und Schüler suchen, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können und auch insoweit der Unterstützung bedürfen.

§ 1 - Ziel und Inhalt der Zusatzvereinbarung

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) gewährten Finanzhilfen hinaus Finanzhilfen in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro.

(2) Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert dieser weiteren Bundesmittel gemäß § 8 Abs. 4 der VV.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es, Schulen zu unterstützen, damit in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes - bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes - einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), ermöglicht wird, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden.

(2) Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es auch, die Ausstattung der Schulen zu fördern, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

§ 3 - Fördergegenstand

(1) Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, unter Außerachtlassung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV gewährt. Landesseitig ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.

(2) Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Für Wartung und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte können die Bundesmittel nicht eingesetzt werden.

(4) Darüber hinaus ist aus Mitteln des Sofortausstattungsprogramms die Ausstattung der Schulen förderfähig, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich

ist. Dies umfasst die zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge (z.B. Aufnahmetechnik), Software sowie notwendige Kosten für Schulungen. Die mit Fördermitteln erstellten Inhalte sind soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar zu machen.

§ 4 - Förderzeitraum

Der Vertragsschluss darf frühestens ab Beginn der Schulschließungen erfolgt sein.

§ 5 - Programmsteuerung

(1) Die Bundesmittel in Höhe von 500 Millionen Euro werden dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur nach demselben Verfahren wie die Mittel für den DigitalPakt Schule zur Verfügung gestellt. Die Mittel können nach der Zuweisung vom Bund an die Länder von diesen nach Maßgabe zu erlassender Landesregelungen verausgabt werden.

(2) Die aus den Mitteln dieses Sofortausstattungsprogramms finanzierten schulgebundenen mobilen Endgeräte werden nach von den Ländern zu erlassenden Regelungen von diesen, von den Schulträgern oder in deren Auftrag beschafft. Die Schulen oder von Land oder Schulträgern Beauftragten stellen die Geräte Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 5 und 6 VV auf die Sondermittel keine Anwendung.

§ 6 - Verteilung der Mittel

(1) Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms in Höhe von 500 Millionen Euro werden vom Bund an die Länder gemäß dem Schlüssel aus § 8 Abs. 3 VV (Königsteiner Schlüssel) zugewiesen, wobei gemäß VV öffentliche und private Träger anteilig zu berücksichtigen sind. Die Verteilung der demnach angeschafften mobilen Endgeräte an entsprechende Schülerinnen und Schüler ist über die jeweiligen Schulträger oder in deren Auftrag durch Schulen oder sonstige beauftragte Stellen zu gewährleisten. Die Länder stellen dies durch entsprechende Regelungen sicher.

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	65.064.000
Bayern	15,56491%	77.824.550
Berlin	5,13754%	25.687.700
Brandenburg	3,01802%	15.090.100
Bremen	0,96284%	4.814.200
Hamburg	2,55790%	12.789.500
Hessen	7,44344%	37.217.200
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	9.920.950
Niedersachsen	9,40993%	47.049.650
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	105.433.800
Rheinland-Pfalz	4,82459%	24.122.950
Saarland	1,20197%	6.009.850
Sachsen	4,99085%	24.954.250

Sachsen-Anhalt	2,75164%	13.758.200
Schleswig-Holstein	3,40526%	17.026.300
Thüringen	2,64736%	13.236.800
Gesamt	100,00%	500.000.000,00

(2) Eine vollständige Verausgabung der Bundesmittel ist für das Jahr 2020 anzustreben.

§ 7 - Bewirtschaftung

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Beschaffung benötigter mobiler Endgeräte und Ausstattung für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote zu schaffen. Eine für das Sofortausstattungsprogramm benannte Stelle im Land ist abweichend von § 11 Abs. 1 VV ermächtigt, benötigte Bundesmittel aus dem Sofortausstattungsprogramm den Schulträgern oder den von diesen oder vom Land Beauftragten nach einem vom Land festzulegenden Schlüssel für Beschaffungen - auch unter Einschaltung Dritter - weiterzuleiten, bevor diese für Zahlungen benötigt werden. § 13 Abs. 3 VV findet hierbei keine Anwendung.

(2) Die Schulträger oder die vom Land oder Schulträger Beauftragten sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 zum 31.12.2020 nach. Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 und 3 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt.

(3) Gebundene Mittel, die bis zum Jahresende 2020 nicht ausbezahlt werden, können über die Rücklage des Sondervermögens Digitale Infrastruktur im Folgejahr wieder zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollen die noch nicht verausgabten Mittel von der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur zum Jahresende wieder zur Verfügung gestellt werden. Nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte bzw. gebundene bei Schulträgern oder vom Land oder Schulträgern Beauftragten sind von der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 in das Sondervermögen Digitale Infrastruktur wieder ohne Zinsaufschlag zu vereinnahmen. Die benannten Stellen stellen in diesem Fall sicher, dass unverbrauchte Mittel der Rücklage des Sondervermögens zufließen.

§ 8 - Nachweis- und Berichtspflichten

Die Länder berichten im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten, erstmals zum 31.12.2020, über Investitionen nach dem Sofortausstattungsprogramm in mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen konnten und insoweit der Unterstützung bedurften. Dazu werden in den Berichten zum DigitalPakt Schule gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 VV neben den regulär beschafften mobilen Endgeräten pro Antragsteller die aus den Mitteln des Sofortausstattungsprogramms beschafften Endgeräte gesondert ausgewiesen.

§ 9 - Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fort bzw. werden entsprechend angewendet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.